

**Besondere Bedingung der
Wechselseitige Brandschaden
Versicherung Ausseerland
für Eigenheim-Topschutz-Plus:
(EH Top Plus 2016 G / Stufe 4)**



Brand ohne Schaden. Brandschaden.

1. ALLGEMEINES:

- 1.1. Als Abgrenzungskriterium für die Frage, ob ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird oder eine Sache gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer oder einer anderen Kammer bzw. der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und/oder das Vorliegen tatsächlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit maßgeblich.

Bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung besteht aus diesem Versicherungsvertrag für bewegliche Sachen und Nebengebäude grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

- 1.2. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, soweit die Unterversicherung im Zeitpunkt des Schadens 20% der Versicherungssumme nicht übersteigt.
- 1.3. Für die Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung gelten unabhängig von einer allfällig hierfür in der Police angeführten gesonderten Versicherungssumme 10% der für Gebäude vereinbarten Versicherungssummen als Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung für alle in der Police angeführten oder versehentlich nicht angeführten Gebäude.

Diese Vorsorgeversicherung dient zum Ausgleich einer durch Wertsteigerungen, Neuanschaffungen, oder nicht ausreichende Bewertung verursachten Unterversicherung. Die hierfür versicherte Summe wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung. Diese Vorsorgeversicherung gilt jedoch nur dann, wenn an einem Gebäude ein Totalschaden eingetreten ist. Diese Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Nebengebäude, die aufgrund einer anderen Besonderen Bedingung ohne Anführung in der Police versichert sind
- Gebäude, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
- Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser, Foliengewächstunnels,
- Gebäude, die weder ein Fundament, noch eine Verankerung aufweisen,
- Gebäude, die zu mehr als 60% dauernd entwertet sind.

- 1.4. Für die Bemessung der Entschädigung ist vereinbart, dass ständig bewohnte und gewartete Gebäude jedenfalls einen Zeitwert von zumindest 40% des Neuwerts haben und die Entschädigung zum Neuwert erfolgt.

- 1.5. Für die Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG hinsichtlich jenes Teiles der Entschädigungsleistung, der EUR 10.000,- nicht übersteigt. Dieser Verzicht gilt auch für die üblichen Eigenmontagen. Dieser Verzicht betrifft aber nicht sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

- 1.6. Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
- Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsoder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
- Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist

2. **FEUERVERSICHERUNG:** Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung (AFB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

- 2.1. Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) sind an folgenden Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert:

- an der gesamten Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen.
- an Elektrofahrzeugen und deren Ladestationen während des Ladevorganges am Versicherungsgrundstück bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko zum Verkehrswert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt auch für landwirtschaftliches Inventar, das nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für

- gewerblich genutzte Sachen,
- Sachen, die im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushaltversicherungen versichert werden können,
- Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen hervorgerufen werden.

- 2.2. Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der Brandherd mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört.

- 2.3. Schäden durch Kaminbrand gelten mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.

- 2.4. Sengschäden und Schäden durch Verrußung sind mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.5. Schäden durch Verpuffung in Kachelöfen sind versichert.
- 2.6. Schäden an versicherten Gebäuden durch Anprall unbekannter Fahrzeuge sind mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.7. Schäden durch Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten deren Teilen oder Ladung sind versichert.
- 2.8. Einfriedungen und Kulturen, die ein versichertes Gebäude umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert, dies auch gegen die Gefahr der Beschädigung durch Anprall unbekannter KFZ. Für Waldbrandschäden besteht keine Deckung.
- 2.9. Grundstücksinfrastruktur wie gemauerte Grillplätze, Terrassen, Freitreppen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Boots- und Badestege sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.10. Gartenanlagen, Bäume, Hecken, Sträucher und Kulturen sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.11. Nebengebäude, Garagen, Schuppen, bauliche Pergolen, überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze und Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück mit einer bebauten Grundfläche von maximal 50m² sind zusätzlich zu den in der Police ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert.
- Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten nicht:
- Gebäude, die für Wohnzwecke geeignet sind,
 - Gebäude, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
 - Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser, Foliengewächstunnels,
 - Gebäude, die weder ein Fundament, noch eine Verankerung aufweisen.
- 2.12. Folgende Außenanlagen am Versicherungsort sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert:
- Anschlüsse (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Telekabel), Gas- und Heizöltanks (ohne deren Inhalt), Wasserzu- und ableitungsrohre, Wasserversorgungs- und Aufbereitungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen, Postkästen, Alarm- und Überwachungsanlagen.
- 2.13. Antennenanlagen, Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen, Beleuchtungskörper und Tanks am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.
- 2.14. Als Gebäudezubehör sind Markisen und andere Beschattungen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert. Sonnensegel sind gesondert mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.15. Dauerhaft aufgestellte Spielplatzeinrichtungen (einschließlich fix verankerte Trampoline) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.16. Whirlpools und gemauerte oder ins Erdreich versenkte Schwimmbecken sind mit einer Versicherungssumme von EUR 20.000,- auf Erstes Risiko versichert. Dabei sind alle zu Whirlpools oder Schwimmbecken

gehörigen Zu- und Ableitungen eingeschlossen, Abdeckungen aber ausgeschlossen.

- 2.17. Schwimmbad- und Whirlpoolabdeckungen, ausgenommen Planen oder Folien, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.18. Elektrische Freileitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.19. Baustoffe sind am Versicherungsgrundstück mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.20. Landwirtschaftliches Inventar ist an allen Orten innerhalb Österreichs mit einer Versicherungssumme von EUR 15.000,- auf Erstes Risiko zum Zeitwert versichert, sofern es nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Als landwirtschaftliches Inventar gelten landwirtschaftliche Einrichtungen, Maschinen und Geräte, Traktoren und Zugmaschinen, Erntefrüchte aller Art, Kleinvieh und Schweine, Betriebsmittel und Nutz- und Brennstoffe aller Art.

Für Traktoren und Zugmaschinen gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografisch), versichert sind auch Kabelbrand- und Kabelschmorschäden.

Für Schäden am Inhalt von Räucherkammern, die mit dem Räucher- und Selchbetrieb zusammenhängen, werden maximal EUR 375,- ersetzt.

- 2.21. Private Kraft- und Wasserfahrzeuge und deren Anhänger, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind in ruhendem Zustand am Versicherungsgrundstück zum Verkehrswert versichert. Dafür gilt eine Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko. Schäden durch Kabelbrand sind versichert. Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.

2.22. Schäden an Müllsammelgefäßen sind versichert.

2.23. Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als zusätzliche Versicherungssumme 7% der Gesamtversicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30% der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert.

2.24. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadeneignisses.

- 2.25. Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.
- 2.26. Aufwendungen (Spesen, Fahrtkosten, Telefonkosten etc.) sind bei einer Entschädigungsleistung ab EUR 5.000,- mit einer Versicherungssumme von EUR 500,- auf Erstes Risiko versichert.
- 2.27. Verpflegungsaufwand für Feuerwehren bei Schäden ab EUR 5.000,- ist gegen Nachweis der Kosten mit einer Versicherungssumme von EUR 250,- auf Erstes Risiko versichert.

- 2.28. Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadeneignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

- 2.29. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 2.28. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

3. **STURMVERSICHERUNG:** Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherungs AG für die Sturmversicherung (ASTB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

- 3.1. Schäden an Gebäuden oder Gebäudebestandteilen durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen und die bei diesen Schadeneignissen anfallenden Kosten (Punkt 3.19.) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge

- durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen

- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind

- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen.

- Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflussleitungen am Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutunggefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 3.2. Schäden an innen liegenden Gebäudebestandteilen durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Nicht versichert sind Schäden durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser oder Langzeiteinwirkungen (z.B. Tramvermorschung, Holzfäule, etc.)

- 3.3. Optische Schäden in Form von Eindellungen durch Hagel an im Sichtbereich befindlichen Baubestandteilen oder versichertem Gebäudezubehör sind mit einer Versicherungssumme von EUR 3.000,- auf Erstes Risiko versichert, sofern die Wiederherstellung erfolgt. Als optische Schäden gelten Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen.

- 3.4. Nicht versichert sind Schäden durch die mittelbare oder unmittelbare Wirkung von Baumängeln.

- 3.5. Schäden an versicherten Gebäuden durch Dachlawinen, Eisregen und Raureiflast sind mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.6. Nebengebäude, Garagen, Schuppen, bauliche Pergolen, überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze und Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück mit einer bebauten Grundfläche von maximal 50m² sind zusätzlich zu den in der Polizza ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert.

Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten nicht:

- Gebäude, die für Wohnzwecke geeignet sind,

- Gebäude, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,

- Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser, Foliengewächstunnels,

- Gebäude, die weder ein Fundament, noch eine Verankerung aufweisen,

- Gebäude, die zu mehr als 60% dauernd entwertet sind.

- 3.7. Folgende Außenanlagen am Versicherungsort sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert:

Anschlüsse (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Telekabel), Gas- und Heizöltanks (ohne deren Inhalt), Wasserzu- und ableitungsröhre, Wasserversorgungs- und Aufbereitungsanlagen, Torsprechanlagen, Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Hezelementen, Postkästen, Alarm- und Überwachungsanlagen.

- 3.8. Antennenanlagen, Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen, Beleuchtungskörper und Tanks am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

- 3.9. Als Gebäudezubehör sind Markisen und andere Beschattungen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert. Sonnensegel sind gesondert mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.10. Dauerhaft aufgestellte Spielplatzeinrichtungen (einschließlich fix verankerte Trampoline) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.11. Whirlpools und gemauerte oder ins Erdreich versenkte Schwimmbecken sind mit einer Versicherungssumme von EUR 20.000,- auf Erstes Risiko versichert. Dabei

sind alle zu Whirlpools oder Schwimmbecken gehörigen Zu- und Ableitungen eingeschlossen, Abdeckungen aber ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die Basisdeckung gemäß AStB.

- 3.12. Schwimmbad- und Whirlpoolabdeckungen, ausgenommen Planen oder Folien, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.13. Elektrische Freileitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.14. Gebäudeverglasungen aus Kunststoff aller Art sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko zum Neuwert versichert.
- 3.15. Bauliche Einfriedungen und Zäune, die ein versichertes Gebäude umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert. Optische Schäden sind ausgenommen.
- 3.16. Private Kraft- und Wasserfahrzeuge und deren Anhänger, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind in ruhendem Zustand in versicherten Gebäuden zum Verkehrswert versichert. Dafür gilt eine Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko. Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.
- 3.17. Schäden an Müllsammelgefäßen sind versichert.
- 3.18. Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem ersatzpflichtigen Sturmschaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als zusätzliche Versicherungssumme 7% der Gesamtversicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30% der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert.
- 3.19. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:
- Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
- Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.
- Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.
- Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
- Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.
- 3.20. Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.
- 3.21. Aufwendungen (Spesen, Fahrtkosten, Telefonkosten etc.) sind bei einer Entschädigungsleistung ab EUR

5.000,- mit einer Versicherungssumme von EUR 500,- auf Erstes Risiko versichert.

- 3.22. Verpflegungsaufwand für Feuerwehren ist bei Schäden ab EUR 5.000,- gegen Nachweis der Kosten mit einer Versicherungssumme von EUR 250,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.23. Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn
- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
 - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
- 3.24. Im Rahmen der versicherten Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 3.23. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.
- 3.25. Sofern ein Baum am Versicherungsgrundstück bei einem Sturm auf ein Gebäude stürzt und so einen versicherten Gebäudeschaden verursacht, sind die Aufräumkosten für diesen Baum mit einer Versicherungssumme von EUR 2.500,- auf Erstes Risiko versichert. Die versicherte Gefahr Sturm ist im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung zu verstehen.
- Mit dieser Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind auch Kosten von Vorsorgemaßnahmen versichert, die der Versicherungsnehmer für geboten halten darf, um zu verhindern, dass bei einem Sturm ein Baum am Versicherungsgrundstück ein versichertes Gebäude beschädigen kann. Die Entschädigung für solche Vorsorgemaßnahmen ist mit EUR 500,- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- 3.26. Durch Sturm notwendig gewordene Aufräumkosten für Bäume auf dem Versicherungsgrundstück sind mit einer Versicherungssumme von EUR 500,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.27. Sicherungsmaßnahmen bei Erdbeben sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.28. Der Versicherungsnehmer hat bei Sturmgefahr sämtliche Öffnungen versicherter Gebäude (Fenster, Türen und dergleichen) ordnungsgemäß zu verschließen und Markisen einzufahren.
- 3.29. Für Schäden durch die Gefahren der Punkte 3.1. und 3.2. und die daraus resultierenden Kosten gemäß den Punkten 3.20., 3.21., 3.22 und 3.24. ist die Entschädigungsleistung pro Schadenereignis jedenfalls mit EUR 10.000,- begrenzt, auch wenn zum selben Ereignis andere zusätzliche Deckungserweiterungen gemäß den Punkten 3.5. bis 3.24. anwendbar wären.
4. **LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG** : Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:
- 4.1. An Zu- und Ableitungsrohren, Kalt- und Warmwassersystemen und an Mischwasserkanälen innerhalb oder außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sind Bruchschäden auch dann versichert, wenn Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung den Bruchschaden verursacht haben.
- Für Zuleitungsrohre gilt dies auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks.
- Für Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks gilt dies mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.

Nicht versichert sind Schäden an jenen Zu- und Ableitungsrohren, die ausschließlich der Versorgung von Gebäuden dienen, die in diesem Vertrag nicht versichert sind.

4.2. An den versicherten Rohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, sind auch Dichtungsschäden versichert.

4.3. Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist, sind versichert.

4.4. Versichert sind auch

- Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußboden- oder Wandheizung. Es ist aber vereinbart, dass bei Schäden an wasserführenden Fußboden- oder Wandheizungen die Kosten für Reparatur oder Austausch einer Heizungsschleife versichert sind.

- Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen, die sich am Gebäude oder auf dem/den Versicherungsgrundstück(en) befinden.

- Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken und Whirlpools, die im Erdgeschoß oder im Kellergeschoß eingebaut sind.

- Schäden an oder durch nicht fix montierte Solarpoolheizungen sind nicht versichert.

4.5. Nebengebäude, Garagen, Schuppen, bauliche Pergolen, überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze und Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück mit einer bebauten Grundfläche von maximal 50m² sind zusätzlich zu den in der Police ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert.

Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten nicht:

- Gebäude, die für Wohnzwecke geeignet sind,

- Gebäude, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,

- Mobilheime, Glashäuser, Foliengewächshäuser, Foliengewächstunnels,

- Gebäude, die weder ein Fundament, noch eine Verankerung aufweisen,

- Gebäude, die zu mehr als 60% dauernd entwertet sind.

4.6. Folgende Außenanlagen am Versicherungsort sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert:

Anschlüsse (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Telekabel), Gas- und Heizöltanks (ohne deren Inhalt), Wasserzu- und ableitungsrohre, Wasserversorgungs- und Aufbereitungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen, Postkästen, Alarm- und Überwachungsanlagen.

4.7. Solar- und Fotovoltaikanlagen am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert.

4.8. Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen leitungswasser- oder mischwasserführender Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert.

4.9. Die Kosten für Wasserverlust infolge eines versicherten Schadens sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

4.10. Kosten baulicher Verbesserungen, die nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendig werden, sind versichert. Dafür gelten als

zusätzliche Versicherungssumme 7% der Gesamtversicherungssumme. Die Entschädigung für diese Kosten ist jedenfalls mit 30% der Entschädigung für den Gebäudeschaden limitiert.

4.11. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

4.12. Private Kraft- und Wasserfahrzeuge und deren Anhänger, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind in ruhendem Zustand in versicherten Gebäuden zum Verkehrswert versichert. Dafür gilt eine Versicherungssumme von EUR 10.000,- auf Erstes Risiko. Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.

4.13. Whirlpools und gemauerte oder ins Erdreich versenkte Schwimmbecken sind mit einer Versicherungssumme von EUR 20.000,- auf Erstes Risiko versichert. Dabei sind alle zu Whirlpools oder Schwimmbecken gehörigen Zu- und Ableitungen eingeschlossen, Abdeckungen aber ausgeschlossen.

4.14. Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff gilt der Neuwert als Ersatzwert, sofern die Wertminderung durch Alter und Abnutzung im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadeneintritt weniger als 60% betragen hat.

4.15. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m versichert.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

4.16. Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.

4.17. Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und

- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

4.18. Im Rahmen der versicherten Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 4.17. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

4.19. Aufwendungen (Spesen, Fahrtkosten, Telefonkosten etc.) sind bei einer Entschädigungsleistung ab EUR 5.000,-- mit einer Versicherungssumme von EUR 500,-- auf Erstes Risiko versichert.

4.20. Verpflegungsaufwand für Feuerwehren ist bei Schäden ab EUR 5.000,-- gegen Nachweis der Kosten mit einer Versicherungssumme von EUR 250,-- auf Erstes Risiko versichert.

4.21. Schäden an Ableitungsrohren und Kanälen außerhalb von Gebäuden werden immer zum Zeitwert ersetzt.

4.22. Für die Kosten einer Kamerabefahrung von Ableitungsrohren, die zur Behebung eines gedeckten Leitungswasserschadens erforderlich ist, ist die Entschädigung mit € 200,-- begrenzt.

5. **HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:** Abweichend von Abschnitt B, Z.10 EHV nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB für Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Bauvorhaben gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

5.1. Bauherrenrisiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Risiko des Versicherungsnehmers als Bauherr von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkostensumme des Bauvorhabens, einschließlich etwaiger Eigenleistungen, EUR 450.000,- nicht übersteigt.

5.2. Bauunternehmerrisiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Risiko des Versicherungsnehmers als Unternehmer von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkostensumme des Bauvorhabens, einschließlich etwaiger Eigenleistungen, EUR 450.000,- und der Anteil der vom Versicherungsnehmer erbrachten Eigenleistungen (gesamte Baukosten für Arbeiten in Eigenregie) EUR 75.000,-- nicht übersteigt.

5.3. Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,--.

Versicherte Risiken:

- Heizöllagerung, wobei das Lagervolumen nicht begrenzt ist.

-Bestand von Anlagen zur Reinigung und Lagerung von Hausabwässern aus dem privaten Bereich (z.B. Senkgruben, Kleinkläranlagen).

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art.2, Pkt.1 AHVB ist nicht anzuwenden.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 350,--

5.4. Müllsammelbehälter

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelbehältern.

Die Bestimmungen des Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000,--.

5.5. Tierhaltung

Die Haftpflichtversicherung umfasst mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,-- auch die Tierhaltung gemäß AHVB/EHVB, jedoch beschränkt auf die Haltung eines Hundes.

5.6. Unbebaute Grundstücke

Versichert sind unbebaute, weder landwirtschaftlich noch gewerblich genutzte Grundstücke im Eigentum des Versicherungsnehmers.

WECHSELSEITIGE
BRANDSCHADEN
VERSICHERUNG AUSSEERLAND

Brand ohne Schaden. Brandschaden.